

a) Sofortiger Erlass der Verordnungen zum Luftreinhaltegesetz;

Auf Anfang 1986 ist das neue Luftreinhaltegesetz in Kraft getreten. Es sieht einen umfassenden Schutz unserer Luft vor Verunreinigungen jeglicher Art vor. Sowohl Emissionen -wie auch Immissionsgrenzwerte sollen festgelegt werden. Mit geeigneten Massnahmen soll der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, des Bodens und der Gewässer sowie von Bauwerken gewährleistet werden. Das Gesetz ist aber bedeutungslos, solange die dazugehörigen Verordnungen nicht erlassen werden, in welchen die Grenzwerte und andere Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

b) Bewilligung der notwendigen personellen und technischen Mittel zum Vollzug des Luftreinhaltegesetzes bei den staatlichen Ämtern;

Das Luftreinhaltegesetz sieht eine Reihe von Massnahmen vor, wie beispielsweise die Messung der Emissionen und der Immissionen, die von staatlichen Stellen geleistet werden müssen. Der Vollzug des neuen Gesetzes hängt massgeblich von den technischen und personellen Möglichkeiten ab.

c) Massnahmen zur Reduktion des Schadstoffausstosses in Industrie und Gewerbe;

Die im Luftreinhaltegesetz vorgesehenen Emissionsmessungen müssen schnellstmöglich erfolgen. Anschliessend müssen die geeigneten Massnahmen zur Reduktion des Schadstoffausstosses angeordnet werden.

5. Recht

Die Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität müssen in Gesetzen und Verordnungen ihren Niederschlag finden. Durch freiwillige Verhaltensänderungen allein wird der Stand der Luftverschmutzung der 50er Jahre nicht erreicht werden können. Es sollen alle ihren Beitrag zu umweltschonendem Verhalten leisten müssen.

